

Satzung des Landkreises Schweinfurt
zur Regelung der Entschädigung für ehrenamtliche
Tätigkeiten (Entschädigungssatzung)

verabschiedet in der Kreistagssitzung am 05.05.2014

Der Landkreis Schweinfurt erlässt aufgrund der Art. 14a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366) folgende Satzung:

§ 1 Grundpauschale

Die Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten für ihre Aufwendungen außerhalb von Sitzungen des Kreistages oder seiner Ausschüsse und Unterausschüsse eine monatliche Pauschale von 60,00 €, die am Jahresende in einem Betrag auszuführen ist.

§ 2 Sitzungsgelder

(1) Anlässlich einer Sitzung des Kreistages, seiner Ausschüsse oder Unterausschüsse erhalten Kreisrätinnen und Kreisräte für jeden Sitzungstag eine Entschädigung, wenn sie an der Sitzung teilgenommen und dies durch Unterschrift in der Anwesenheitsliste nachgewiesen ist.

(2) Ebenfalls eine Entschädigung erhalten die Vorsitzenden der Fraktionen bzw. die Sprecher der Gruppen im Kreistag, sofern diese zu Sitzungen durch den Landrat eingeladen, an der Sitzung teilgenommen und dies durch Unterschrift in der Anwesenheitsliste nachgewiesen haben.

(3) Die Entschädigung umfasst

- a) ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 €
- b) eine km-Entschädigung nach den Sätzen des Art 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayer. Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung, wobei die Entfernung jeweils die vom Hauptwohnsitz zum Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt maßgeblich ist.

(4) Kreisrätinnen und Kreisräte, die Lohn- oder Gehalt beziehen, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 3 nach Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung Ersatz für den durch die Teilnahme an einer Sitzung erlittenen Verdienstaufschlag. Der Ersatz kann durch die Arbeitgeber auch dem Landkreis gegenüber direkt geltend gemacht und abgerechnet werden.

(5) Selbständig Tätige erhalten neben der Entschädigung nach Ziffer 2 eine pauschale Entschädigung in Höhe von 15,00 € für jede angefangene Sitzungsstunde. Als An- und Abfahrtszeit wird pauschal insgesamt eine Stunde gerechnet. Diese Entschädigung wird nur für Sitzungen, die montags bis freitags stattfinden und nur für höchstens acht Stunden je Tag gewährt.

(6) Die Entschädigung für selbständig Tätige erhalten auch die Kreisrätinnen und Kreisräte, für die die Ziffern 4 und 5 nicht zutreffen, denen aber durch die Teilnahme an einer Sitzung im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Hierfür ist die Stellung eines schriftlichen Antrages an den Landrat notwendig.

(7) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Ausschuss für Jugend und Familie auf Grund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG). Die übrigen Mitglieder dieses Ausschusses, die keine Kreisräte Kreisrätinnen sind, erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie Kreistagsmitglieder.

(8) Der Absatz 7 gilt für stellvertretende Mitglieder des Ausschusses für Jugend und Familie entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Ausschusses teilnehmen.

§ 3 Fraktionssitzungen

Als Sitzungen i. S. d. § 2 werden auch 15 Fraktionssitzungen kalenderjährlich gewertet. Satz 1 gilt mit der Besonderheit, dass im 1. Jahr der Wahlperiode 10 und im letzten Jahr der Wahlperiode 5 Fraktionssitzungen zur Abrechnung eingereicht werden können.

§ 4 Reisekosten

Nehmen Kreisrätinnen und Kreisräte auswärtige Dienstgeschäfte wahr, erhalten sie dem Grunde nach Reisekosten nach dem Bayer. Reiskostengesetz in der jeweils gültigen Fassung. In Abweichung zum Bayer. Reiskostengesetz gilt als maßgebliche Entfernung die Strecke vom Hauptwohnsitz zum Ort der Dienstgeschäfte. Reisen zu Veranstaltungen außerhalb des Landkreises, auch wenn diese der Fort- und Weiterbildung dienen, sind Dienstreisen. Ein Ausgleich der Reisekosten setzt eine vorherige Genehmigung des Landrats voraus.

§ 5 Ehrenamtlich Tätige

(1) Die Entschädigungsregelung des § 2 gilt für ehrenamtlich für den Landkreis tätige Bürgerinnen und Bürger, die nicht Mitglied des Kreistages sind, entsprechend.

(2) Die Entschädigung für folgende ehrenamtliche Tätigkeiten beträgt monatlich:

Kreisheimatpfleger/in:	250,00 € + Reisekosten auf Nachweis
Kreisarchivpfleger/in:	103,00 € + 70,00 € Reisekostenpauschale
Jagdberater/in:	77,00 € + 52,00 € Reisekostenpauschale
Pädagogische Leiter/in des Medienzentrums:	308,40 € + 64,00 € Reisekostenpauschale
Naturschutzwächter/in:	140,00 €, inklusive Reisekostenpauschale
Schulbusbegleiter/in Heide-Schule:	175,00 €, inklusive Reisekostenpauschale (ohne Zahlung im August)

(3) Die Entschädigungsregelung der Führungsorgane der Freiwilligen Feuerwehr bleibt einer speziellen Satzung vorbehalten. Bis zum Erlass dieser Satzung gelten die gefassten Beschlüssen des Kreistages und Kreisausschusses in diesem Bereich fort.

§ 6 Die Stellvertreter/innen des Landrats

(1) Der/die gewählte Stellvertreter/-in des Landrates erhält eine monatliche Entschädigung, deren Höhe durch Beschluss des Kreistages in öffentlicher Sitzung im Einvernehmen der betroffenen Person festgesetzt wird (Art. 53 Abs. 4 und 54 Abs. 1 KWBG). Im Falle der Vertretung des Landrates erhält der/die gewählte Stellvertreter/in zusätzlich ab dem 6. Tage in Folge täglich 1/30 des Grundgehaltes des Landrates. Für Fahrten mit seinem/ihrem privateigenen Personenkraftwagen im Rahmen der ihm/ihr übertragenen Vertretung des Landrates erhält er/sie Reisekostenvergütung nach Art. 6 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(2) Der/die weitere Stellvertreter/in erhält eine Monatspauschale in Höhe von 45 v. H. der monatlichen Entschädigung des/der gewählten Stellvertreters/in (Abs. 1). Für Fahrten mit seinem/ihrem privateigenen Personenkraftwagen im Rahmen der ihm/ihr übertragenen Vertretung des Landrates erhält er/sie Reisekostenvergütung nach Art. 6 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(3) Der/die Stellvertreter/-innen des Landrates erhalten bei Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, denen sie angehören, eine Entschädigung nach § 2. Diese Entschädigung entfällt, wenn der jeweilige Stellvertreter des Landrates nach der Geschäftsordnung den Sitzungsvorsitz führt.

§ 7 Fraktionen

(1) Die im Kreistag vertretenen Fraktionen erhalten zur Abdeckung ihres Geschäftsbedarfes und ihrer sachlichen und persönlichen Aufwendungen eine monatliche Entschädigung von 10,00 EUR je Fraktionsmitglied.

(2) Die Entschädigung ist an den/die Fraktionsvorsitzende/n zu zahlen.

§ 8 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die bestehende Entschädigungssatzung vom 05.05.2008 (zuletzt geändert durch die Satzung vom 26.08.2011) sowie die bisherigen Beschlüsse über die Regelung der Entschädigung

Kreisheimatpfleger/in, Kreisarchivpfleger/in, Jagdberater/in, Pädagogische Leiter/in des Medienzentrums, Naturschutzwächter/in und Schulbusbegleitung Heide-Schule außer Kraft.

Schweinfurt, 06.05.2014

T ö p p e r

Landrat